

C.V. ULK
CARNEVAL-VEREIN ULK 1870
ERBACH E.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Carneval-Verein ULK 1870 Erbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Erbach/Odenwald.
- II. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Nummer VR 702443 eingetragen.
- III. Gerichtsstand ist Michelstadt/Odenwald.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Der „Carneval-Verein ULK 1870 Erbach e.V.“ ist ein Verein zur Pflege carnevalistischer Tradition und Kultur in dem bisher gewachsenen und bewährten Rahmen sowie heimatverbundenen fastnachtlichen Brauchtums der Kreisstadt Erbach.
- II. Vereinszweck ist die Pflege des carnevalistischen Brauchtums. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung carnevalistischer Sitzungen, die Teilnahme an und die Veranstaltung von carnevalistischer Umzügen sowie die Förderung des Jugendcarnevals.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Carnevals.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft, Vereinsbeschlüsse auszuführen.
- II. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den vorstehend genannten Zielen einverstanden erklärt und sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- III. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- IV. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmender satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen sowie Ämter zu bekleiden. Das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen entfällt für das Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der letzten zwölf Monatsbeiträge im Rückstand ist.
- V. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss in schriftlicher Form bis zum 10. des ersten Monats im Quartal beim Vorstand erklärt sein, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll.
- VI. Ein Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch den Präsidenten nach Beschlussfassung des Vorstandes und kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise schädigt oder über eine längere Zeit als zwölf Monate mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.
- VII. Die Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins und ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie ist in jedem Kalenderjahr mindestens einmal einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- II. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen. Ort und Zeitpunkt werden vom Einladenden bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Anzeige im Odenwald Echo oder als Email zwei Wochen vor diesem Termin. Darin sind Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung anzugeben. Für die Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels beziehungsweise der Veröffentlichung.
- III. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- IV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder minus 1 Stimme dies verlangen.
- V. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, daß der Protokollführer und der Versammlungsleiter unterschreiben.

§ 5
Vorstand

- I. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.
- II. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus dem/der Präsidenten/-in, den beiden stellvertretenden Präsidenten/-innen, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in und vier stimmberechtigten Besitzern/-innen. Der Vorstand regelt seine Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung in einer Geschäftsordnung.
- III. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- IV. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben.
- V. Scheiden der Präsident oder der Schatzmeister vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist innerhalb von acht Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die vakante Position zu besetzen ist. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Amtszeit insgesamt drei Mitglieder ausscheiden.
- VI. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident oder einer der beiden stellvertretenden Präsidenten. Im Innenverhältnis gilt, nur wenn der Präsident verhindert ist, wird einer der Stellvertretenden Präsidenten an seiner Stelle tätig. Der Präsident und seine Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 5a
Geschäftsführender Vorstand und Geschäftsführung

- I. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes.
- II. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

Präsidenten
1. stellvertretenden Präsidenten
2. Stellvertretenden Präsidenten
Schatzmeister
Schriftführer

§ 6
Ausschüsse

- I. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erledigen.
- II. Der Vorstand ernennt den Ausschussvorsitzenden, der die Berufung seiner Ausschussmitglieder mit dem Vorstand abstimmt.
- III. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- IV. Die Ausschüsse sind Abteilungen des Vereins und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- V. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 6 a
Komitee

- I. Das Komitee ist beratendes Organ zwischen den Generalversammlungen. Als Vertretung der Aktiven organisiert und koordiniert es die Arbeit und die Veranstaltungen des Vereins.
- II. Dem Komitee gehören an die Mitglieder des Vorstandes, die Gruppenleiter/innen, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder

§ 7
Finanzwesen/Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. Mai bis 30. April
- II. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
- III. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern.
- IV. Die Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jeder Kassenprüfer kann in Reihenfolge höchstens zweimal gewählt werden.
Bei jeder Wahl muss ein Kassenprüfer ausscheiden.

§ 8
Beitragsordnung

- I. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie ist Anlage zur Satzung. In ihr werden Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlung geregelt.
- II. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschlossen oder geändert. Auf eine Änderung der Beitragsordnung ist im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt hinzuweisen.

§ 9
Änderung der Satzung

- I. Eine Änderung der Satzung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel aller Mitglieder beantragt werden.
- II. Änderungen der Satzung erfordern die Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
- III. Eine Änderung der Satzung ist im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt auszuweisen.

§ 10
Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte aller Vereinsmitglieder beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens Zweidrittel aller Mitglieder. Ein Auflösungsantrag ist von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder einzureichen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung gilt der Antrag als abgelehnt.
- II. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand oder durch einen vom Registergericht bestellten Liquidator.
- III. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Magistrat der Kreisstadt Erbach, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke verwenden darf.
- IV. Ansonsten gelten hierzu die Vorschriften des BGB.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

- I. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Die neue Satzung wurde am 10. März 2008 vom Amtsgericht Darmstadt - Registergericht - übernommen und ist auf dem Registerblatt VR 702443 eingetragen.